

VERFAHRENSVERMERKE :

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchham hat in seiner Sitzung
am 20.04.99

die Änderung des Bebauungsplanes durch

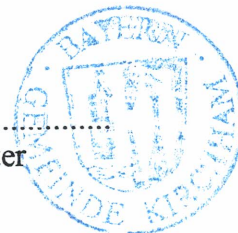
Deckblatt Nr. 36

gemäß §10 BauGB und Art. 98 Abs. 4 BayBO als Satzung
beschlossen.

Kirchham, den 19.05.99

Penninger

Penninger, 1. Bürgermeister



Die Änderung des Bebauungsplanes durch

Deckblatt Nr. 36

wurde im Amtsblatt der Gemeinde Kirchham

vom 26.04.99

ortsüblich bekanntgemacht.

Kirchham, den 19.05.99

Penninger

Penninger, 1. Bürgermeister



Deckblatt Nr. 36

Bebauungsplan

AN DER SCHULE

GEMEINDE:	KIRCHHAM
LANDKREIS:	PASSAU
REGIERUNGSBEZIRK:	NIEDERBAYERN

Ing.-Büro für Bauwesen
E. Beutler Dipl.-Ing. (FH)
Bad Füssinger Str. 17
Tel. 08533/910012 Fax 08533/910018

Kirchham, den 30.03.99

Bei der Berechnung der GRZ wird die Obergrenze von 50% gemäß §19 Abs. 4 Satz 2 der Baunutzungsverordnung auf 90% erhöht (§19 Abs. 4 Satz 3 Baunutzungsverordnung).

Begründung:

Gemäß §19 Abs. 4 Baunutzungsverordnung ist die Fläche der Tiefgarage bei der GRZ mitzurechnen. Es ergibt sich somit eine GRZ von 0,57.

Das Ausmaß der Tiefgarage ergibt sich durch den Stellplatzschlüssel von 2 Stellplätzen pro Wohneinheit.

Auf dem Grundstück mit 1523 m² werden 11 Wohnungen errichtet. Von den 22 nötigen Stellplätzen werden 17 in der Tiefgarage untergebracht.

Die natürliche Funktion des Bodens wird durch die Unterbauung nicht beeinträchtigt, da eine ausreichende Bodenüberdeckung (d = 50 - 60 cm) gegeben ist. Außerdem wird die unterbaute Fläche begrünt.

Die zulässige GRZ erhöht sich somit von 0,45 (0,30 + 50%) auf 0,57 (0,30 + 90%).

Kirchham, den 30.03.1999